

Reglement Berufsbildungsfonds SMGV

vom 7. Dezember 2005

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Berufsbildungsfonds SMGV“ (Fonds) besteht im Sinne von Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹ ein Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverbandes (SMGV).

Art. 2 Zweck

¹ Die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung des Maler- und Gipsergewerbes wird mit diesem Fonds gefördert.

² Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks entsprechende Beiträge.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Maler- und Gipsergewerbe in der Schweiz, ausgenommen die Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis.

Art. 4 Betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Betriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den SMGV betreut werden. Namentlich sind dies:

- a. Maler, Kundenmaler, Dekorationsmaler, Tapezierer (ohne Dekoration);
- b. Gipser, Verputzer, Stukkateur, Grundeur, Trockenbauer (Leichtbausysteme);
- c. Personen mit einer auf einer beruflichen Grundbildung nach Bst. a und b aufbauenden Berufs- oder höheren Fachprüfung und
- d. Mitglieder des SMGV oder Betriebe, die durch die Allgemeinverbindlicherklärung dem Fonds unterstellt sind.

Art. 5 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen wie auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

¹ Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 6

¹ Der Fonds finanziert folgende Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung. Dieses umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information und Controlling;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Reglementen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;
- d. Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom SMGV betreuten Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und –förderung in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung;
- f. Beiträge an Evaluationsverfahren und an die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- g. Beiträge an den vom SMGV erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

² Der Zentralvorstand des SMGV kann aus dem Fonds weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 beschliessen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 7 Berechnungsgrundlage

¹ Grundlage für die Berechnung der Beiträge in den Fonds ist die Gesamtzahl der branchentypischen Arbeitsverhältnisse eines Betriebs.

² Einmannbetriebe sind beitragspflichtig.

Art. 8 Beitragshöhe

¹ Die Beitragshöhe wird berechnet als Summe aus:

- a. dem Beitrag pro Betrieb: Fr. 175.-
- b. dem Beitrag pro Mitarbeiter/in, die/ der einen vom SMGV betreuten Beruf gemäss Art. 4 ausübt: Fr. 60.-

² Einmannbetriebe bezahlen nur den Beitrag pro Betrieb.

³ Für Mitglieder des SMGV sind diese Beiträge im Mitgliederbeitrag enthalten.

⁴ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁵ Die Beitragssätze nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a. und b. gelten als indexiert nach dem Landesindex für Konsumentenpreise am 1. Juli 2006. Sie werden alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls an den Landesindex für Konsumentenpreise angepasst.

Art. 9 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Geschäftsleitung des SMGV ein begründetes Gesuch einreichen.

² Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Art. 60 Abs. 4 und 6 BBG in Verbindung mit Art. 68 Abs. 4 BBV².

Art. 10 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation

Art. 11 Zentralvorstand

¹ Der Zentralvorstand des SMGV ist das leitende Organ des Fonds. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Fonds und führt diesen strategisch.

² Er legt periodisch den Verteilschlüssel sowie den Anteil für die Reservebildung fest.

³ Er kann ein Ausführungsreglement erlassen.

Art. 12 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung führt den Fonds operativ. Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebs unter den Fonds;
- b. die Beitragveranlagung eines Betriebs im Säumnisfall.

² Sie entscheidet über die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

Art. 13 Rechnungsführung

¹ Der Fonds wird in der Buchhaltung des SMGV als separates Projekt geführt.

² Der SMGV führt den Fonds als eigenständiges, vom SMGV-Verbandsvermögen verselbstständigtes Konto mit eigener Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung und Bilanz sowie mit eigener Kontrollstelle.

³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 14 Revision

Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der SMGV-Rechnung durch die offizielle Revisionsstelle im Sinne der Art. 727 ff. OR geprüft.

Art. 15 Aufsicht

¹ Der Fonds untersteht der Aufsicht des Bundes.

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

² Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV: SR 412.101).

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 16 Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde gemäss Art. 18 Ziff. 8 der Statuten SMGV von der Delegiertenversammlung des SMGV vom 7. Dezember 2005 genehmigt.

Art. 17 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 18 Auflösung

Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Zentralvorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Fonds auf. Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird einem verwandten Zweck zugeführt.

Der Zentralpräsident

Der Direktor

Peter M. Dreher

Peter Baeriswyl

Wallisellen, 7. Dezember 2005